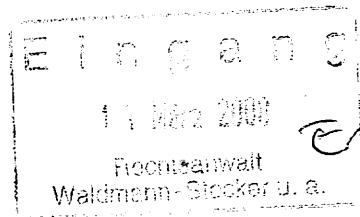
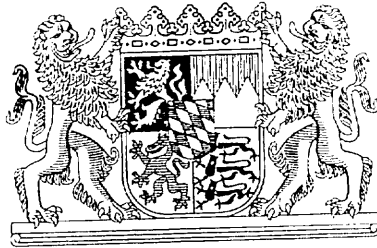


Abdruck

Nr. W 7 K 07.995



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch: Landratsamt Kitzingen,  
Kaiserstr.4, 97318 Kitzingen,  
32-164

- Beklagter -

beigeladen:  
**Stadt Salzgitter,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter,

wegen

Nebenbestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,  
die Richterin Opel,  
den ehrenamtlichen Richter Born,  
die ehrenamtliche Richterin Stegmann,

aufgrund mündlicher Verhandlung am **3. März 2008**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Landratsamtes Kitzingen vom 30. August 2007 verpflichtet, die der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beigegebene Wohnsitzauflage zu streichen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

I.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist eine kurdische Volkszugehörige yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien. Sie ist die Mutter eines am [REDACTED] geborenen Kindes, mit dessen in Salzgitter lebendem Vater sie nach religiösem Ritus verheiratet ist. Die Klägerin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die u.a. die Nebenbestimmung enthält „Die Wohnsitznahme ist auf den Landkreis I [REDACTED] beschränkt und hier in die GU I [REDACTED].“ Der Ehemann der Klägerin besitzt ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, seine Wohnsitznahme ist auf das Gebiet der Beigeladenen beschränkt.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2006 beantragte die Klägerin erstmals, zu ihrem Verlobten nach Salzgitter umziehen zu dürfen. Dies wurde mit Schreiben vom 1. März 2006 mangels Zustimmung der Beigeladenen abgelehnt.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 20. Februar 2007 ließ die Klägerin nochmals die Streichung der Wohnsitzauflage bzw. deren Änderung dahingehend beantragen, dass sie ihren Wohnsitz in Salzgitter nehmen könne. Die Beigeladene verweigerte erneut ihre Zustimmung, da der Vater des Kindes der Klägerin weiterhin in einer Asylbewerberunterkunft lebe und somit nicht über ausreichenden Wohnraum verfüge. Ferner beziehe er öffentliche Mittel zur Sicherstellung seines Lebensunterhaltes und sei nicht erwerbstätig, da er über keine Arbeitserlaubnis verfüge. Auf das Schreiben der Beigeladenen vom 23. August 2007 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 30. August 2007 lehnte das Landratsamt Kitzingen den Antrag der Klägerin ab und bezog sich dabei auf die fehlende Zustimmung der Beigeladenen zum Umzug. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Bescheides Bezug genommen.

## II.

Bereits mit Schriftsatz vom 8. August 2007, bei Gericht am 9. August 2007 eingegangen, hatte der Bevollmächtigte der Klägerin Klage mit dem Ziel der Streichung der wohnsitzbeschränkende Auflage erhoben und diese im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Änderung bzw. Streichung der Wohnsitzauflage erweise sich als unerlässlich, um das Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihres Kindes sicherzustellen. Dies ergebe sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Weiter ergebe sich der Anspruch aus der Richtlinie 2003/9/EG, in der die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten geregelt seien. Da die Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitze und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt sei, sei sie insoweit mit Asylbewerbern gleichgestellt. Maßgeblich seien insbesondere die Vorgaben von Art. 8 sowie Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/9/EG. Nach deren Art. 8 solle die Einheit der Familie soweit wie möglich gewahrt werden, wenn den betreffenden Personen vom entsprechenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt werde. Nach Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie sollen insbesondere minderjährige Kinder zusammen mit ihren Eltern bzw. den nach Gesetz sorgeberechtigten Personen zusammen untergebracht werden. Demnach gebiete es neben Art. 6 Abs. 2 GG auch das überstaatliche Recht, die Wohnsitzauflage zu streichen bzw. zu ändern und die gemeinsame Unterbringung der Klägerin zusammen mit dem Vater des Kindes zu ermöglichen. Da der Kindsvater vielfach Arbeitsplatzzusagen in Salzgitter und Umgebung habe bzw. gehabt habe und sich noch immer um eine Beschäftigungserlaubnis bemühe, sei nur ein Umzug der Klägerin nach Salzgitter sinnvoll.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird auf die Klageschrift und den Schriftsatz vom 21. September 2007 Bezug genommen.

Die Klägerin lässt beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Kitzingen vom 30. August 2007 zu verpflichten, die der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beigegebene Wohnsitzauflage zu streichen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 9. August 2007 wurde die Stadt Salzgitter zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene äußerte sich nicht zur Klage.

Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. März 2008 wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid des Landratsamts Kitzingen ist rechtswidrig und die Klägerin wird dadurch in ihren Rechten verletzt, denn sie hat Anspruch auf Aufhebung der ihrer Aufenthaltserlaubnis beigefügten wohnsitzbeschränkenden Auflage (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der angegriffenen Auflage handelt es sich um eine isoliert anfechtbare Nebenbestimmung, die gemäß Art. 48, 49 BayVwVfG selbständig aufgehoben werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Dieses Ermessen ist im Fall der Klägerin jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Nr. 2 Abs. 3 Fallgruppe 1 (Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjähri-

gen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG verfügen) der hier maßgeblichen Verwaltungsvorschrift, der „Bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“ auf Null reduziert. Zwar binden Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nur die Behörden im Innenverhältnis, weswegen sich auch das Landratsamt Kitzingen wegen fehlender Zustimmung der Beigeladenen gehindert sah, die Auflage aufzuheben. Sie entfalten jedoch im Hinblick auf Art. 3 GG Außenwirkung, wenn sie von der Behörde tatsächlich angewandt werden und die Behörde ihr Ermessen entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften bindet. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen die Zuzugsbehörde, also hier die Beigeladene, demnach einer Streichung der Wohnsitzauflage zustimmen muss, hat der Betroffene einen Anspruch auf Aufhebung der Auflage. Denn Ziel der Wohnsitzauflage ist eine gerechte Lastenverteilung beim Sozialhilfebezug. Sie dient damit ausschließlich dem Schutz der Zuzugskommune vor Sozialhilfeansprüchen des betroffenen Ausländers, so dass der Grund für die Auflage wegfällt, wenn die Zuzugskommune der Streichung zustimmen muss. Ein grundloses Festhalten an der Auflage wäre in jedem Fall unverhältnismäßig.

Gemäß Ziffer 2 Abs. 3 Fallgruppe 1 der „Bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“ ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – zu erteilen, wenn der Umzug der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern dient, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehepartner oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehepartner durch den Ehepartner, zu dem zugezogen wird, gesichert. Vorliegend dient der Umzug der Klägerin der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ihres am 2007 geborenen Kindes mit dessen in Salzgitter lebendem Vater. Da die Klägerin nicht erwerbstätig ist, liegt kein Grund für die Verweigerung der Zustimmung auf Seiten der Beigeladenen vor. Diese hat ihre Zustimmung unter Bezugnahme auf die ihr dann entstehenden Sozialhilfekosten verweigert,

ferner mit dem Argument, der Zweck des Wohnsitzwechsels könne auch am bisherigen Wohnort der Klägerin erreicht werden. Aus Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 der „Bundeseinheitlichen Verfahrensweise“ folgt jedoch, dass die Zustimmung mit diesem Argument nicht verweigert werden darf. Da im Übrigen die Voraussetzung der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft vorliegt, hat die Klägerin gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage. Die verwaltungsintern notwendige Zustimmung der Beigeladenen wird durch die Entscheidung des Gerichts ersetzt.

Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich somit bereits auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen. Es kommt daher nicht darauf an, ob vorliegend auch ein Anspruch aus der Richtlinie 2003/9/EG besteht, insbesondere ob diese überhaupt auf die Klägerin anwendbar ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und den damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Stellwaag

Kolenda

Opel

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt  
(§§ 52 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder